



§ 1 - Ziel der Förderung

Durch den fachgerechten Einbau einer Wärmedämmung oder den Austausch von in die Jahre gekommenen Fenstern besteht bei Altbauten im Stadtgebiet ein erhebliches Potenzial nachhaltig zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes beizutragen und gleichzeitig Heizkosten zu sparen. Der Stadt Feuchtwangen ist es daher ein Anliegen, entsprechende Anreize zur Sanierung zu schaffen. Sie gewährt im Rahmen dieser Richtlinie Zuschüsse für die energetische Sanierung von Wohngebäuden.

§ 2 - Fördergrundsätze

- (1) Die Gewährung der Förderung nach dieser Richtlinie ist eine freiwillige Leistung der Stadt Feuchtwangen. Ein Rechtsanspruch auf deren Bewilligung und Auszahlung besteht weder dem Grunde, noch der Höhe nach.
- (2) Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Eine Rückforderung in den nach § 6 Abs. 8 dieser Richtlinie genannten Fällen bleibt vorbehalten. Sie erfolgt im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.

§ 3 - Gebiet der Förderung

Der räumliche Geltungsbereich der Richtlinie bezieht sich auf das gesamte Stadtgebiet. Der Geltungsbereich der Richtlinie zur Förderung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Bereich der Innenstadt von Feuchtwangen wird vom Geltungsbereich der vorliegenden Richtlinie ausgenommen.

§ 4 - Allgemeine Förderbestimmungen

- (1) Die Stadt Feuchtwangen bezuschusst die fachgerechte Ausführung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Altbauten, die zum Wohnen genutzt werden. Die Maßnahmen müssen durch qualifizierte Handwerksbetriebe durchgeführt werden. In Eigenleistung durchgeführte Maßnahmen sind nicht förderfähig. Als Altbau im Sinne dieser Richtlinie gelten Gebäude, deren Baugenehmigung vor dem Jahr 1995 erteilt wurde.
- (2) Antragsberechtigt sind nur natürliche Personen, in deren Eigentum die sanierungsbedürftigen Wohngebäude stehen. Eigentümergemeinschaften natürlicher Personen müssen einen gemeinsamen Antrag stellen.
- (3) Die Schaffung von neuem Wohnraum wird nicht gefördert.
- (4) Die Genehmigung des Zuschussantrages ersetzt nicht die ggf. für die Maßnahmen einzuholenden Genehmigungen, wie z.B. Baugenehmigung, denkmalschutzrechtliche Erlaubnis usw.. Baurechtliche und denkmalpflegerische Vorschriften sind in jedem Fall einzuhalten.

- (5) Bei Inanspruchnahme von Zuschüssen Dritter (z.B. KfW–Zuschussprogramm) besteht keine Möglichkeit der Förderung im Rahmen dieser Richtlinie. Eine Kombination mit einem Darlehen (z.B. KfW) ist hingegen möglich.

§ 5 - Besondere Förderbestimmungen

- (1) Folgende Maßnahmen werden in Form eines Bausteinmodells als förderfähig eingestuft:
- a. Baustein: Austausch von Fenstern
 - b. Baustein: Fassaden/ Innenwanddämmung
 - c. Baustein: Fassaden/ Außenwanddämmung
 - d. Baustein: Dachdämmung
 - e. Baustein: Dämmung der obersten Geschossdecke (nichtausgebautes Dach)
- (2) Es besteht die Möglichkeit einzelne oder mehrere Bausteine zu beantragen. Die Bausteine b. und c. sowie d. und e. können nur alternativ beantragt werden.
- (3) Eine Förderung ist nur möglich, wenn ein qualifizierter Handwerksbetrieb die ordnungsgemäße und fachgerechte Ausführung der Maßnahme in Bezug auf den Umfang und Erreichung des genannten Wärmedurchgangskoeffizienten schriftlich gegenüber der Stadt Feuchtwangen bestätigt.
- (4) Baustein „Austausch von Fenstern“:

Für den Austausch von Fenstern wird ein Zuschuss von **50 € pro Fenster** gewährt. Pro Antrag sind mindestens vier Fenster zu tauschen. Pro Wohngebäude können max. 30 Fenster gefördert werden.

Der Austausch von Fenstern gilt nur dann als förderfähig, wenn die neuen Fenster (Glas mit Rahmen gemeinsam) einen Wärmedurchgangskoeffizienten von $\leq U_w$ **1,1** aufweisen.

- (5) Baustein „Fassaden/Innenwanddämmung“:

Für die Anbringung einer Fassaden-/Innenwanddämmung wird ein Zuschuss in Höhe von **1.500 €** gewährt.

Die Anbringung einer Fassaden-/Innenwanddämmung gilt nur dann als förderfähig, wenn die Fassade des kompletten Hauses gedämmt wird. Teilsanierungen sind nicht förderfähig. Hierbei muss der gesamte fertige Wandaufbau **mind. einen U-Wert von 0,35 W/m²K** erreichen.

- (6) Baustein „Fassaden-/Außenwanddämmung“:

Für die Anbringung einer Fassaden-/Außenwanddämmung wird ein Zuschuss in Höhe von **1.500 €** gewährt.

Die Anbringung einer Fassaden-/Außenwanddämmung gilt nur dann als förderfähig, wenn die Fassade des kompletten Hauses gedämmt wird. Teilsanierungen sind nicht förderfähig. Hierbei muss der gesamte fertige Wandaufbau **mind. einen U-Wert von 0,24 W/m²K** erreichen.

(7) Baustein „Dachdämmung“:

Für die Anbringung einer Dachdämmung wird ein Zuschuss in Höhe von **1.500 €** gewährt.

Die Anbringung einer Dachdämmung gilt nur dann als förderfähig, wenn das gesamte Dach gedämmt wird. Teilsanierungen sind nicht förderfähig. Hierbei muss der gesamte fertige Dachaufbau **mind. einen U-Wert von 0,20 W/m²K** erreichen.

(8) Baustein „Dämmung oberste Geschossdecke“:

Für die Anbringung einer Dämmung an der obersten Geschossdecke zum nicht ausgebauten Dach wird ein Zuschuss in Höhe von **1.000 €** gewährt.

Die Anbringung einer Dämmung an der obersten Geschossdecke gilt nur dann als förderfähig, wenn die gesamte Decke zum nicht ausgebauten Dach gedämmt wird. Teilsanierungen sind nicht förderfähig. Hierbei muss der gesamte fertige Deckenaufbau **mind. einen U-Wert von 0,20 W/m²K** erreichen.

§ 6 - Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (1) Voraussetzung für eine Förderung ist eine Bewilligung der Stadt Feuchtwangen. Vor Beginn der energetischen Sanierungsmaßnahmen ist hierfür ein schriftlicher Antrag einzureichen. Der Antragsvordruck kann über das Stadtbauamt bezogen werden.

Der Antrag besteht aus einem Antragsvordruck sowie einer Anlage zu jedem Baustein im Sinne von § 5 Abs. 1 dieser Richtlinie. Bei Verlust durch den Antragsteller besteht kein Anspruch auf Auszahlung eines Zuschusses.

- (2) Mit den energetischen Sanierungsmaßnahmen darf erst nach Prüfung und Freigabe durch die Stadt Feuchtwangen begonnen werden. Mit der Freigabe wird Ihnen ein Zuschuss unter dem Vorbehalt der Verfügung über entsprechende Haushaltsmittel in Aussicht gestellt.
- (3) Nach Ausführung der Maßnahme ist die Auszahlung des in Aussicht gestellten Zuschusses mittels der jeweiligen, vollständig ausgefüllten Anlage zum Antragsvordruck beim Stadtbauamt zu beantragen. Dem Antrag auf Auszahlung sind die Originalrechnungen des tätigen Handwerkers inkl. Überweisungsbeleg beizufügen. Die einzureichenden Originalrechnungen müssen Angaben über die Wärmeleitfähigkeitsgruppe des Dämmstoffs sowie über die Dämmstärke enthalten. Der geforderte U-Wert des sanierten Bauteils und bei Fenstern der U_w-Wert muss eingehalten werden. Die Beantragung der Auszahlung des Zuschusses hat innerhalb eines Jahres nach Freigabe der Durchführung zu erfolgen.

Die Stadt Feuchtwangen behält sich ausdrücklich vor, die Plausibilität der eingereichten Rechnungen am Ort der Baumaßnahme zu prüfen.

- (4) Der endgültige Kostenerstattungsbetrag ergibt sich nach Abschluss der Maßnahme und nach Überprüfung der vorzulegenden Nachweise durch die Stadt Feuchtwangen. Hierüber erhält der Antragsteller eine entsprechende Mitteilung.

- (5) Über die Aufnahme des Wohngebäudes in das Förderprogramm sowie die Auszahlung des Zuschusses wird im Verwaltungswege entschieden; der Bau- und Verkehrsausschuss erhält halbjährlich einen Sachstandsbericht über die anhängigen und abgewickelten Anträge
- (6) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Prüfung der vollständigen Unterlagen und unter der Voraussetzung der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel.
- (7) Beabsichtigt der Antragsteller von den beantragten Maßnahmen abzuweichen oder auf einen weiteren Baustein auszuweiten, so bedarf es hierzu vorab der Einwilligung der Stadt.
- (8) Stellt die Stadt Feuchtwangen fest, dass die beantragte Maßnahme abweichend, teilweise oder mangelhaft durchgeführt oder Bedingungen und Auflagen dieser Richtlinie oder einer behördlichen Genehmigung nicht eingehalten wurden, kann sie von der erteilten Bewilligung zurücktreten und ggf. den Zuschuss zurückfordern.

§ 7 - Hinweis zum Steuerrecht

Kosten für Investitionsmaßnahmen, die mit dem Zuschuss durch diese Richtlinie gefördert werden, können nicht mehr im Rahmen der Einkommenssteuererklärung gemäß § 35 a EStG steuermindernd geltend gemacht werden.

Die Finanzbehörde erhält Nachricht über die Zuschusszahlung bei Beträgen von mehr als 1.500 €, da die Stadt gemäß Mitteilungsverordnung dazu verpflichtet ist. Fragen hierzu sind mit der Finanzbehörde zu klären.

§ 8 - Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und **gilt bis zum 31.12.2020**.

Feuchtwangen, den 13.11.2018

gez.

Patrick Ruh
1. Bürgermeister